Praktikumsordnung für Weiterbildung Gebärdensprachdozent*in für Hausgebärdensprachkurse

§ 1 Ziel und Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum ist ein verpflichtender Bestandteil der Weiterbildung und dient der praktischen Anwendung und Vertiefung der im Rahmen der Weiterbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Im Praktikum sollen die Teilnehmenden die Arbeitsweise und den Tagesablauf in einer geeigneten Einrichtung kennenlernen sowie Einblicke in die pädagogische Arbeit mit Kindern mit Hörbehinderung erhalten.

(3) Das Praktikum dient insbesondere dazu, Erfahrungen im Kontakt und in der Kommunikation mit Kindern zu sammeln, deren Entwicklung, Verhalten und individuelle Bedürfnisse kennenzulernen und die eigene pädagogische Handlungskompetenz zu erweitern.

§ 2 Umfang und zeitliche Gestaltung

(1) Im Rahmen der Weiterbildung sind insgesamt 40 Stunden Praktikum zu absolvieren.

(2) Das Praktikum kann in einer oder in zwei unterschiedlichen geeigneten Praktikumsstellen absolviert werden.

(3) Eine Aufteilung der Praktikumsstunden ist zulässig. Die zeitliche Gestaltung kann beispielsweise wöchentlich oder an mehreren zusammenhängenden Tagen pro Woche erfolgen.

(4) Das Praktikum ist nach Abschluss des Moduls „Berufspraxis I“ und bis zum Modul „Berufspraxis II“ zu absolvieren.

(5) Von den insgesamt 40 Praktikumsstunden können 10 Stunden in einem Hausgebärdensprachkurs-Setting bei Gebärdensprachdozierenden absolviert werden.

(6) Eine Verkürzung der insgesamt zu absolvierenden Praktikumszeit von 40 Stunden ist nicht zulässig. Die vollständige Ableistung der vorgeschriebenen Praktikumsstunden ist Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums.

§ 3 Anforderungen an Kinder und Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum muss in einem Tätigkeitsbereich stattfinden, in dem mindestens ein Kind mit Hörbehinderung betreut, gefördert oder unterrichtet wird.

(2) Die im Rahmen des Praktikums begleiteten Kinder müssen im Kindergartenalter sein.

(3) Das Praktikum kann insbesondere in folgenden Einrichtungen beziehungsweise Praxisstellen absolviert werden:

- Kindertagesstätten, insbesondere Kinderkrippen und Kindergärten, in denen Kinder mit Hörbehinderung betreut werden,
- inklusive Kindertagesstätten,
- Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE),
- Sprachschulen, die Hausgebärdensprachunterricht für Kinder anbieten,
- im Rahmen der Begleitung von bereits tätigen Gebärdensprachdozent*innen bei Hausgebärdensprachkursen.

§ 4 Organisation und Praktikumsvertrag

(1) Die Organisation und Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt grundsätzlich den Teilnehmenden. Das GIB kann die Teilnehmenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle unterstützen und stellt hierzu gegebenenfalls eine Liste geeigneter Praktikumsstellen zur Verfügung.

(2) Vor Beginn des Praktikums wird ein Praktikumsvertrag zwischen dem GIB, dem*der Praktikant*in und der Praktikumsstelle geschlossen.

(3) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Rahmenbedingungen des Praktikums sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien.

(4) Die Teilnehmenden sind für die Organisation und Durchführung ihres Praktikums grundsätzlich eigenverantwortlich. Mit dem Praktikum verbundene Kosten, insbesondere Fahrt- und sonstige Aufwendungen, werden von den Teilnehmenden selbst getragen.

§ 5 Durchführung des Praktikums

(1) Die Teilnehmenden nehmen aktiv am Alltag der Praktikumsstelle teil und lernen deren Arbeitsweise und Abläufe kennen.

(2) Die konkrete Tätigkeit der Praktikant*innen richtet sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle und erfolgt in Absprache mit den dort zuständigen Fachkräften.

(3) Im Rahmen des Praktikums können die Teilnehmenden insbesondere:

- Kinder in ihrem Alltag beobachten und dabei deren Verhalten, Entwicklung und Bedürfnisse kennenlernen,
- pädagogische und andere beteiligte Fachkräfte bei ihrer Arbeit beobachten,
- Kinder beim Spielen und bei alltäglichen Aktivitäten begleiten und sich aktiv daran beteiligen,
- Kinder im Alltag nach Absprache mit den zuständigen Fachkräften unterstützen,
- nach Absprache eigene Ideen einbringen und Angebote durchführen sowie

- Beobachtungen und Erfahrungen mit den zuständigen Fachkräften besprechen und reflektieren,
- die praktische Arbeit als Gebärdensprachdozent*in im Hausgebärdensprachkurs kennenlernen und erproben,
- Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Kursstunden sowie zur Auswahl und zum Einsatz geeigneter Methoden und Materialien erwerben,
- unterschiedliche Kommunikationsformen, insbesondere DGS und LBG, hinsichtlich ihrer Strukturen, Einsatzmöglichkeiten und Grenzen kennenlernen und praktisch anwenden,
- sprachliche Fähigkeiten von Kindern beobachten und einschätzen sowie die sprachliche Entwicklung gezielt fördern.

(4) Während des Praktikums ist eine Aktion mit einem Kind oder einer Gruppe selbstständig durchzuführen. Die Aktion ist eigenständig zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und anschließend zu reflektieren.

(5) Die selbstständig durchgeführte Aktion bildet einen wesentlichen Bestandteil des Praktikums und dient als Grundlage für den Praktikumsbericht und die Präsentation im Rahmen des Kolloquiums.

§ 6 Praktikumsbegleitung

(1) Für organisatorische Fragen zum Praktikum steht den Teilnehmenden eine Ansprechperson des GIB zur Verfügung.

(2) Für Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikumsbericht steht den Teilnehmenden eine vom GIB benannte Ansprechperson zur Verfügung.

(3) Die konkrete fachliche Begleitung und Anleitung während des Praktikums erfolgt durch die zuständigen Personen der jeweiligen Praktikumsstelle.

§ 7 Dokumentation des Praktikums

(1) Die Teilnehmenden dokumentieren ihre Praktikumstage, die geleisteten Praktikumsstunden und die ausgeübten Tätigkeiten täglich in den vom GIB bereitgestellten Dokumentationsunterlagen.
(2) Bei der Dokumentation sind die Namen von Kindern und anderen Personen aus der Praktikumseinrichtung nicht zu nennen.
(3) Die Dokumentationsunterlagen sind im Rahmen des Moduls „Berufspraxis II“ vorzulegen.
(4) Die Dokumentationsunterlagen sind von den Teilnehmenden nach Ablegung der Prüfung selbstständig zu vernichten.

§ 8 Praktikumsbericht

(1) Über das absolvierte Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Abschlussprüfung und Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium.

(2) Der Praktikumsbericht umfasst die Dokumentation und Reflexion des gesamten Praktikums. Die selbstständig durchgeführte Aktion ist dabei insbesondere zu beschreiben und zu reflektieren.

(3) Für die Erstellung des Praktikumsberichts gelten die vom GIB herausgegebenen Leitlinien zum Praktikumsbericht.

(4) Der Praktikumsbericht ist innerhalb der jeweils für den betreffenden Weiterbildungsjahrgang festgelegten Frist beim zuständigen Fachreferent*in der Weiterbildung per E-Mail als PDF-Datei einzureichen.

(5) Die Bewertung des Praktikumsberichts sowie die Regelungen zur Zulassung zum Kolloquium richten sich nach der Prüfungsordnung.

§ 9 Abschluss des Praktikums und Folgen bei fehlender Praktikumszeit

(1) Das Praktikum gilt als absolviert, wenn die vorgeschriebenen 40 Praktikumsstunden vollständig abgeleistet und durch die Praktikumsstelle bestätigt wurden.

(2) Die absolvierte Praktikumszeit ist durch eine Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und dem GIB vorzulegen.

(3) Sind die vorgeschriebenen Praktikumsstunden nicht vollständig absolviert, kann kein Praktikumsbericht eingereicht und keine Zulassung zum Kolloquium erteilt werden.

(4) Fehlende Praktikumsstunden müssen bis zum nächsten Prüfungszeitraum nachgeholt werden, wenn die Prüfung abgelegt werden soll.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Nürnberg im Oktober 2026

Walter Miller
GIB-Einrichtungsleiter